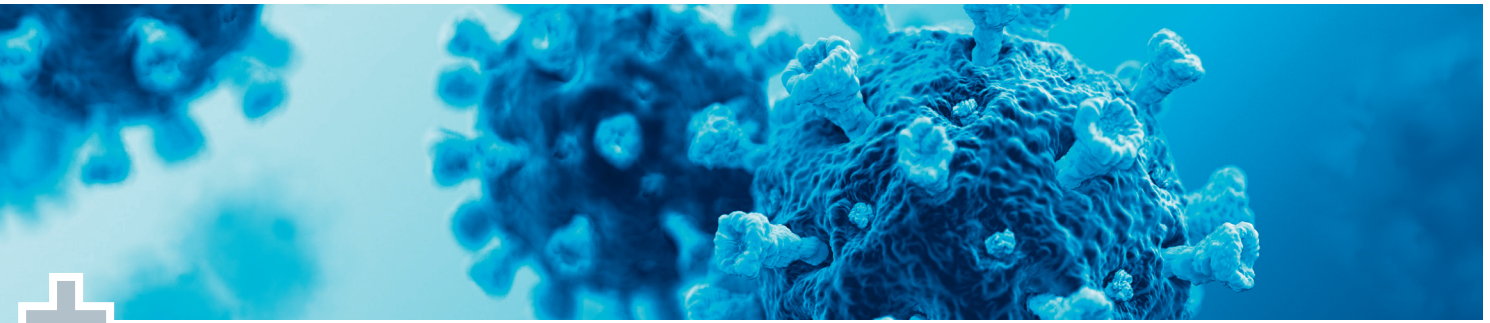


COVID-19-Pandemie

Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer



Um die mit den Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Aufwände zu mildern, hat sich die Bundesärztekammer mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern mit Beschluss vom 07.05.2020 u.a. auf folgende Abrechnungsmöglichkeiten verständigt.

Mit Veröffentlichung vom 02.07.2020 wurde der ursprüngliche Gültigkeitszeitraum (05.05.2020 bis vorerst 31.07.2020) nun auf den Gültigkeitszeitraum 09.04.2020 bis vorerst 30.09.2020 ausgedehnt.

Hygienezuschlag (gültig rückwirkend vom 09.04.2020, zunächst befristet bis 30.09.2020)

- Berechnung der **Nr. 245, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Gebührensatz (EUR 14,75)** analog entsprechend §6 Abs. 2 GOÄ
- Eine zusätzliche Steigerung der Faktoren anderer GOÄ-Leistungen über die Mittelwerte in derselben Sitzung ist **nicht** mit der Begründung des Hygieneaufwandes möglich. Sollten andere Erschwernisse bei der Leistungserbringung patientenindividuell vorliegen, bleibt es unbenommen, diesen Aufwand innerhalb der Gebührenspanne zu gewichten und zu begründen
- Nur bei **unmittelbarem** Arzt-Patientenkontakt berechenbar
- Auslagen für den zusätzlichen Hygieneaufwand sind in der Pauschale enthalten
- Einmal je Sitzung ansetzbar

Alternative Möglichkeit (bei Verzicht der Abrechnung von Nr. 245 analog)

- Faktorsteigerung unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 GOÄ
- Faktorsteigerung muss in der Rechnung individuell und patientenbezogen begründet werden (§ 12 Abs. 3 GOÄ)
- Auslagen gemäß § 10 GOÄ berechnungsfähig

Im stationären Bereich kann der Hygieneaufwand nicht gesondert berechnet werden, wenn die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.

COVID-19-Pandemie

Einrichtung Hygienezuschlag A245 GOÄ / Notwendige längere telefonische Beratung



Einrichtung & Abrechnung Hygienezuschlag A245

Sofern Sie den neuen Hygienezuschlag analog Nr. 245 GOÄ anwenden möchten, **richten Sie bitte in Ihrem Praxis-IT-System die folgende Gebührenziffer ein:**

- Ziffer „A245“ – Text „erhöhte Hygienemaßnahmen entspr. §6 GOÄ analog Nr. 245“ – als „ärztliche Leistung“ – zum „Faktor 2,3“.

Bei gewünschtem Ansatz bitten wir die Ziffer A245 in dem gültigen Behandlungszeitraum je Sitzung/Behandlungstag bei den behandelten Patienten einzutragen, damit wir diese Position mit den Abrechnungsdaten je Fall zur Abrechnung erhalten.

Zur Vermeidung von Honorarverlusten haben wir in der PVS automatische Überprüfungsregeln auf eine nicht angesetzte A245 eingerichtet, damit wir einen ggf. vergessenen Ansatz mit Ihnen vor Rechnungserstellung abklären können. Bitte beachten Sie jedoch, dass die PVS aufgrund der unterschiedlichsten Praxis- und Fallkonstellationen eine einhundertprozentige Sicherstellung kaum gewährleisten kann und somit einen automatischen Ansatz der A245 nicht durchführen kann. Wir bitten daher um Ihre Unterstützung bei der Abrechnung durch die vorgenannte Eintragung der A245 je Sitzung/Behandlungstag.

Längere telefonische Beratungen (gültig vom 05.05.2020, zunächst befristet bis 31.07.2020)

Wenn der Patient die Arztpraxis pandemiebedingt nicht aufsuchen kann, keine Videoübertragung zur Verfügung steht und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann, besteht bei telefonischer Beratung die Möglichkeit:

- Abrechnung der Nr. 3 GOÄ „eingehende Beratung“ - **je vollendeten 10 Minuten der telefonischen Erbringung** - bis zu **viermal je Sitzung**, gesteigert bis zu dem Mittelwert **Faktor 2,3**
- Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können bis zu **vier** längere telefonische Beratungen **je Kalendermonat** berechnet werden
- Die tatsächliche Dauer des Telefonats und die Begründung zur Mehrfachberechnung sind in der Rechnung anzugeben

Für die Beantwortung von ggf. auftauchenden Rückfragen zu diesen Abrechnungsempfehlungen kontaktieren Sie gerne wie gewohnt Ihre Ansprechpartner in unserer Rechnungsabteilung bzw. in unseren Geschäftsstellen.

Ihre PVS/ Schleswig-Holstein • Hamburg rKV